# Reisepass – Neuausstellung

## ACHTUNG

**Jeder sechste Reisepass läuft 2017 ab – Rechtzeitig beantragen spart Zeit**

1,1 Millionen Reisepässe verlieren im Jahr 2017 ihre Gültigkeit. Das sind deutlich mehr als in einem durchschnittlichen Jahr. Vor allem in den Monaten März bis Juli 2017 wird es zu einem großen Andrang und längeren Wartezeiten in den Passämtern kommen. Wer eine Reise plant, sollte also rechtzeitig prüfen ob sein Reisepass noch gültig ist.

## Allgemeine Informationen

Eine Reisepass-Neuausstellung ist u.a. in folgenden Fällen notwendig:

* Reisepass entspricht nicht mehr den Einreisebestimmungen des Gastlandes (z.B. Restgültigkeit)
* Reisepass ist abgelaufen
* Namensänderung (insbesondere bei [Heirat](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070000.html))
* Reisepass gibt die Identität nicht wieder
* [Verlust oder Diebstahl](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020600.html)

## Beantragung für Minderjährige

Bei [Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige unter 18 Jahren](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html) muss die [Vertretungsbefugnis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020450.html#ErforderlicheUnterlagen) nachgewiesen werden, das Kind muss zur Identitätsfeststellung (ab der Geburt, daher auch ein Baby) anwesend sein.

## Gültigkeit

Der Reisepass ist in der Regel **zehn Jahre gültig**. Danach muss ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Es ist nicht möglich, den Reisepass zu verlängern.

Trotz Restgültigkeit des Reisepasses kann **jederzeit** ein **neuer Reisepass** beantragt werden.

## ACHTUNG

Sollten Sie kurze Zeit nach der **Heirat** ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.

## ACHTUNG

Informationen zu Notfällen, Reisepass mit Chip etc. finden sich unter [Reisepass – Passpflicht, Einreisebestimmungen usw.](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020950.html)

## ACHTUNG

Informationen zur Ausstellung eines **Reisepasses für Auslandsösterreicherinnen/Auslandsösterreicher** finden sich im Kapitel "[Ausstellung eines Reisepasses – Auslandsösterreicher](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/48/Seite.480902.html)".

## Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische Staatsbürgerschaft.

## Zuständige Stelle

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann im Inland **– unabhängig vom** [**Wohnsitz**](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991365.html)**– bei jeder Passbehörde** gestellt werden.

**Antragstellung bei der Gemeinde:** Ebenso nehmen einige **Gemeinden** Reisepassanträge entgegen und leiten sie an die zuständige Passbehörde weiter. Nähere Informationen finden sich bei der entsprechenden Gemeinde.

Die Passbehörde:

* Die [Bezirkshauptmannschaft](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-RL-ReisepassAusstellung)
  + In [Leoben](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-ReisepassAusstellung_Leoben) und [Schwechat](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-ReisepassAusstellung_Schwechat): die Gemeinde
* In [Statutarstädten](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991304.html): der [Magistrat](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-RL-ReisepassAusstellung)
  + In Wien: die [Magistratischen Bezirksämter](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassserviceWien)

## Verfahrensablauf

**Persönliche Antragstellung und Dauer**

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses muss **persönlich** eingebracht werden.

Die Passbehörde stellt den Reisepass nicht direkt aus, dieser wird bei einer **gewöhnlichen Zustellung** **innerhalb von** **ca. fünf Arbeitstagen** per Post an die angegebene Adresse (z.B. Wohnung, Arbeitsstätte, Passbehörde) zugestellt. Bei Antragstellung über die Gemeinde muss mit einer längeren Wartezeit gerechnet werden.

Der **Expresspass** wird im Produktionsprozess und bei der Zustellung bevorzugt behandelt und an eine Adresse nach Wahl zugestellt.

Der **Ein-Tages-Expresspass** wird am nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer feiertags) mit einem Botendienst an eine Adresse nach Wahl zugestellt.

[Information Ein-Tages-Expresspass (BMI)](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/2/Zustellzeiten_Ein_Tages_Expresspass_20140312_2.pdf)

**Erfassung der Fingerabdrücke bei Minderhjährigen**

Im Zuge der Passbeantragung werden bei Personen ab dem 12. Geburtstag mithilfe von elektronischen Fingerabdruckscannern die Fingerabdrücke erfasst. Der Scanner macht dabei Bilder von zwei Fingern (in der Regel von den Zeigefingern), die dann auf einem Chip im Pass gespeichert werden. Vor dem 12. Geburtstag werden die Fingerabdrücke nicht abgenommen ("Kinderpass").

**Erfassung der Fingerabdrücke**

Ein Reisepass mit Chip kann am kleinen goldfarbenen Symbol auf der äußeren Umschlagseite unter dem Wort " PASSPORT " erkannt werden. Hierbei handelt es sich um das so genannte ICAO Symbol der Internationalen Zivilluftfahrtsgesellschaft (ICAO). Auf jedem weltweit ausgegebenen Reisepass mit Chip ist dieses Symbol dargestellt.

## Erforderliche Unterlagen für: Alter Reisepass vorhanden

**Alter Reisepass vorhanden:**

Alter Reisepass (nicht mehr als fünf Jahre abgelaufen bzw. auf Lichtbild identifizierbar)

Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: [Heiratsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990020.html), [Partnerschaftsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991471.html) und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

Bei gewünschtem Eintrag eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur: [Urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990005.html), Verleihungsurkunde

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzubringen.

## Erforderliche Unterlagen für: Kein Reisepass, aber ein Personalausweis vorhanden

**Kein Reisepass, aber ein Personalausweis vorhanden:**

Personalausweis (nicht mehr als fünf Jahre abgelaufen bzw. auf Lichtbild identifizierbar)

Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: [Heiratsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990020.html), [Partnerschaftsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991471.html) und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

Bei gewünschtem Eintrag eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur: [Urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990005.html), Verleihungsurkunde

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzubringen.

## Erforderliche Unterlagen für: Kein Reisepass, kein Personalausweis, aber ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorhanden

**Kein Reisepass, kein Personalausweis, aber ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorhanden:**

[Amtlicher Lichtbildausweis](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990001.html)

[Geburtsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990006.html)

[Nachweis der Staatsbürgerschaft](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260100.html)

Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: [Heiratsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990020.html), [Partnerschaftsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991471.html) und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

Bei gewünschtem Eintrag eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur: [Urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990005.html), Verleihungsurkunde

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzubringen.

## Erforderliche Unterlagen für: Kein Reisepass, kein Personalausweis und kein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorhanden

**Kein Reisepass, kein Personalausweis und kein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorhanden:**

[Eine Identitätszeugin/ein Identitätszeuge](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990059.html) (benötigt amtlichen Lichtbildausweis)

[Geburtsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990006.html)

[Nachweis der Staatsbürgerschaft](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260100.html)

Ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991253.html) (in Farbe)

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: [Heiratsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990020.html), [Partnerschaftsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991471.html) und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

Bei gewünschtem Eintrag eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur: [Urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990005.html), Verleihungsurkunde

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzubringen.

## Erforderliche Unterlagen für Verlust/Diebstahl

**Verlust/Diebstahl** – Wurde der Reisepass [gestohlen](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020600.html), wird eine inländische Diebstahlsanzeige benötigt. Bei Verlust ist die mündliche Bekanntgabe gegenüber der Passbehörde ausreichend.

**Gegebenenfalls** werden folgende **zusätzliche Unterlagen** benötigt:

Bei Namensänderung: [Heiratsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990020.html), [Partnerschaftsurkunde](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991471.html) und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid

Bei Unklarheiten zur Namensführung, zur Namensschreibweise (beispielsweise ß/ss, Doppelnamen), zum Geburtsort und ähnliches: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde und/oder rechtskräftiger Namensänderungsbescheid, Staatsbürgerschaftsdokumente

Bei gewünschtem Eintrag eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur:

[Urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990005.html)

Verleihungsurkunde

**Im Einzelfall** können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Die für die Ausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzubringen.

## Kosten

* Reisepass: 75,90 Euro
* Expresspass: 100 Euro
* Ein-Tages-Expresspass: 220 Euro

Diese Gebühr ist eine Pauschalgebühr, d.h. es sind keine weiteren Gebühren zu entrichten (z.B. für Beilagen).

## Zusätzliche Informationen

**Weitere Reisepässe**

Bei Vorliegen und Glaubhaftmachung von persönlichen oder beruflich wichtigen Gründen, die den Besitz eines zweiten oder weiteren Reisepasses rechtfertigen, kann bei Vorliegen eines gültigen Reisepasses ein weiterer Reisepass mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von drei bzw. fünf Jahren beantragt werden. Die Pauschalgebühr für den weiteren Reisepass beträgt ebenfalls 75,90 Euro. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der Passbehörde.

**Passversagung und Entziehung eines Reisepasses**

Wenn der Passbehörde bei Neuausstellung Tatsachen bekannt werden, die eine Passversagung rechtfertigen, wird kein Reisepass ausgestellt (§ 14 PassG). Werden solche Tatsachen nach Ausstellung des Reisepasses bekannt, muss die Passbehörde den Reisepass entziehen (§ 15 PassG).

**Amtliche Vermerke**

Im Reisepass können auf Antrag bei der Neuausstellung folgende Vermerke gebührenfrei eingetragen werden:

* Besondere Kennzeichen (z.B. Narben, körperliche Beeinträchtigungen, Tätowierungen)
* Erklärungen der in Österreich gebräuchlichen Umlaute (Ä, Ö, aber auch das scharfe s ("ß"))
* Implantate (Nachweis durch Vorlage z.B. einer ärztlichen Bestätigung):  
  Das **Vorweisen** eines Reisepasses mit einer derartigen Eintragung entbindet nicht von der Verpflichtung der Duldung einer Fluggastsicherheitskontrolle.

**Akademische Grade**

Es besteht keine Verpflichtung, akademische Grade in Reisepässe oder Personalausweise einzutragen.

Aus praktischen Gründen wird empfohlen, von der Eintragung im Reisepass bzw. Personalausweis abzusehen, da in anderen Ländern die österreichischen akademischen Grade nicht bekannt sind.

**Aktualität des Namens im Reisepass**

Der Reisepass muss – wenn er für den Grenzübertritt verwendet wird – immer auf den aktuellen Namen lauten.  
Beispiel: Hochzeitsreise nach der Heirat. Bitte beachten Sie, dass die Tickets auf den Namen im Reisepass ausgestellt wurden/werden.

**Verständigungsservice**

Bürgerinnen/Bürger können sich durch einen [Verständigungsservice](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-VerstaendigungsserviceReisepass) an einem bestimmten Datum per E-Mail an die Passerneuerung bzw. -änderung erinnern lassen.

## Rechtsgrundlagen

* [Passgesetz](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassG) (PassG)
* [Passverordnung](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassV) (PassV)
* [Passgesetz-Durchführungsverordnung](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-PassG-DV) (PassG-DV)

## Zum Formular

Bei Antragstellung bei der Passbehörde (auch bei den Magistratischen Bezirksämtern in Wien) ist kein Formular notwendig, die Passbehörde nimmt eine Niederschrift auf. Das **Formular** wird in der Regel nur bei der Antragstellung über das **Gemeindeamt** benötigt.

[Reisepass – Ausstellung – Antrag](https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?flow=LO&quelle=HELP&leistung=LA-HP-GL-Formular_853_Formatseite)